

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
 Kartengrundlage: Flahnenkarte: 6267 B, 6268 D
 Maßstab 1:1.000
 Gemarkung Westfeld, Flur 3

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 349). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Januar 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Alfeld, den **16. Juni 1998**



Herweg
 Katja Herweg
 Landrätin
 Verneinungsbefehl

VERFAHRENSVERMERKE
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **28.05.1997** die Aufstellung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 A beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am **26.06.1997** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**



Herweg
 (HERWEG)
 Gemeindegeldirektor

Die Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 5 A wurden ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber
 Gellertstraße 5
 30175 Hannover.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **28.05.1997** dem Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **02.10.1997** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und des Bebauungsplanes Nr. 5 A sowie der Begründung haben vom **13.10.1997** bis einschließlich **12.11.1997** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**



Herweg
 (HERWEG)
 Gemeindegeldirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **16.06.1998** die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und des Bebauungsplanes Nr. 5 A nach Prüfung der Anmerkungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**



Herweg
 (HERWEG)
 Gemeindegeldirektor

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der Bebauungsplan Nr. 5 A sind gemäß § 11 BauGB am **23.2.1998** dem Landkreis Hildesheim angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den **21.10.1998**



Der Oberkreisdirektor
Herweg

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie zum Bebauungsplan Nr. 5 A ist gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der Bebauungsplan Nr. 5 A sind damit am rechtsverbindlich geworden.

Hinweis: Dem Bebauungsplan Nr. 4 liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.

REGULATIONSVERMERK
 Die Überbestimmung dieser Ausfertigung mit der Urtafel wird hiermit festgestellt.

Sibbesse, den

Gemeinde Westfeld
 Der Gemeindegeldirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS "DORFGEBIET" (MD) WIRD GEM. § 1 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG GEGLIEDERT:
 IN DEM MIT (MD) GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN IST DIE BAULICHE NUTZUNG ALLGEMEIN ZULÄSSIG. IN DEN MIT (MD₆) GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN HANDWERKSBEREIBE NICHT ZULÄSSIG.
2. DIE BAUMGRUPPE AUS VIER LINDEN IST ZU ERHALTEN.
3. DIE HECKEN AUS WEISSDORN, SCHLEHE, HAGEBUTTE U. SCHNEEBEERE IST IN DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN ZU ERHALTEN UND WÄHREND DES BAUBETRIEBES DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN (HOLZSCHUTZZAUN) VOR BESCHÄDIGUNG ZU SICHERN.
4. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN AUF DER ÖFFENTLICHEN GRUNDFLÄCHE SIND ALS ÜBERGANGSZONE ZUM ANGRENZENDEN GARTENLAND LOCKER MIT OBSTGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN OBSTGEHÖLZ ENTSPR. PFLANZLISTE 1 ZU PFLANZEN. DIE GRUNDFLÄCHE IST ALS EXTENSIVE WIESE (2 - 3-MALIGE MAHD PRO JAHR) ANZULEGEN.
5. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND ZUR GESTALTUNG DES ORTSRANDES MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ENTSPR. PFLANZLISTE 2 ZU BEPFLANZEN. JE 3 m² ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN LAUBSTRAUCH, JE 100 m² ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
6. JE 125 qm STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER, HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ENTSPR. PFLANZLISTE 3 ZU PFLANZEN.
7. DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND AUF DEN DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMTEN STANDORTEN ZU PFLANZEN. DIE BAUMARTENAUSWAHL ERFOLGT AUS PFLANZLISTE 3.
8. AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN IST JE BEGONNENE 500 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ENTSPR. PFLANZLISTE 1 ODER 2 ZU PFLANZEN. DIE BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG 5 KÖNNEN ANGERECHNET WERDEN.
9. DIE ZUFahrTEN UND STELLPLATZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAGSARTEN MIT EINEM ABFLUSSBEIWERT = 0,6 ZU BEFESTIGEN. ZULÄSSIG SIND Z. B. SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE ODER GROSSFUGIGE PFLASTERSTEINE.

PFLANZLISTE 1

OBSTGEHÖLZE, AUSGEWÄHLT AUS DEN LOKAL VERWENDETEN ARTEN; Z. B. APFEL, BIRNE, PFLAUME, KIRSCH (HOCHSTÄMMIGE ARTEN)

PFLANZLISTE 2

LAUBBÄUME:

ACER CAMPESTRE
 ACER PSEUDOPLATANUS
 FRAXINUS EXCELSIOR
 PRUNUS AVIUM
 SALIX CAPREA
 QUERCUS ROBUR
 SORBUS AUCUPARIA
 TILIA CORDATA
 ULMUS LAEVIS

FELDAHORN
 BERGAHORN
 ESCH
 VOGELKIRSCH
 SALWEIDE
 STIELEICHE
 VOGELBEERE
 WINTERLINDE
 FLATTERULME

LAUBSTRAUCHER

CARPINUS
 CARPINUS BETULUS
 CORNUS SANGUINEA
 CORYLUS AVELLANA
 CRATAEGUS MONOGYNA
 DEUTZIA GRACILIS
 EUONYMUS EUROPAEUS
 LONICERA XYLOSTEUM
 PHILADELPHUS CORONARIUS
 PRUNUS SPINOSA
 ROSA CANINA
 SAMBUCUS NIGRA
 SYRINGA VULGARIS
 VIBURNUM OPULUS

HAINBUCH
 HARTRIEGEL
 HASEL
 WEISSDORN
 MAIBLUMENSTRAUCH
 PFAFFENHÜTCHEN
 HECKENKIRSCH
 FALSCHER JASMIN
 SCHLEHE
 HUNDROSE
 SCHWARZER HOLONDER
 FLIEDER
 GEMEINER SCHNEEBALL

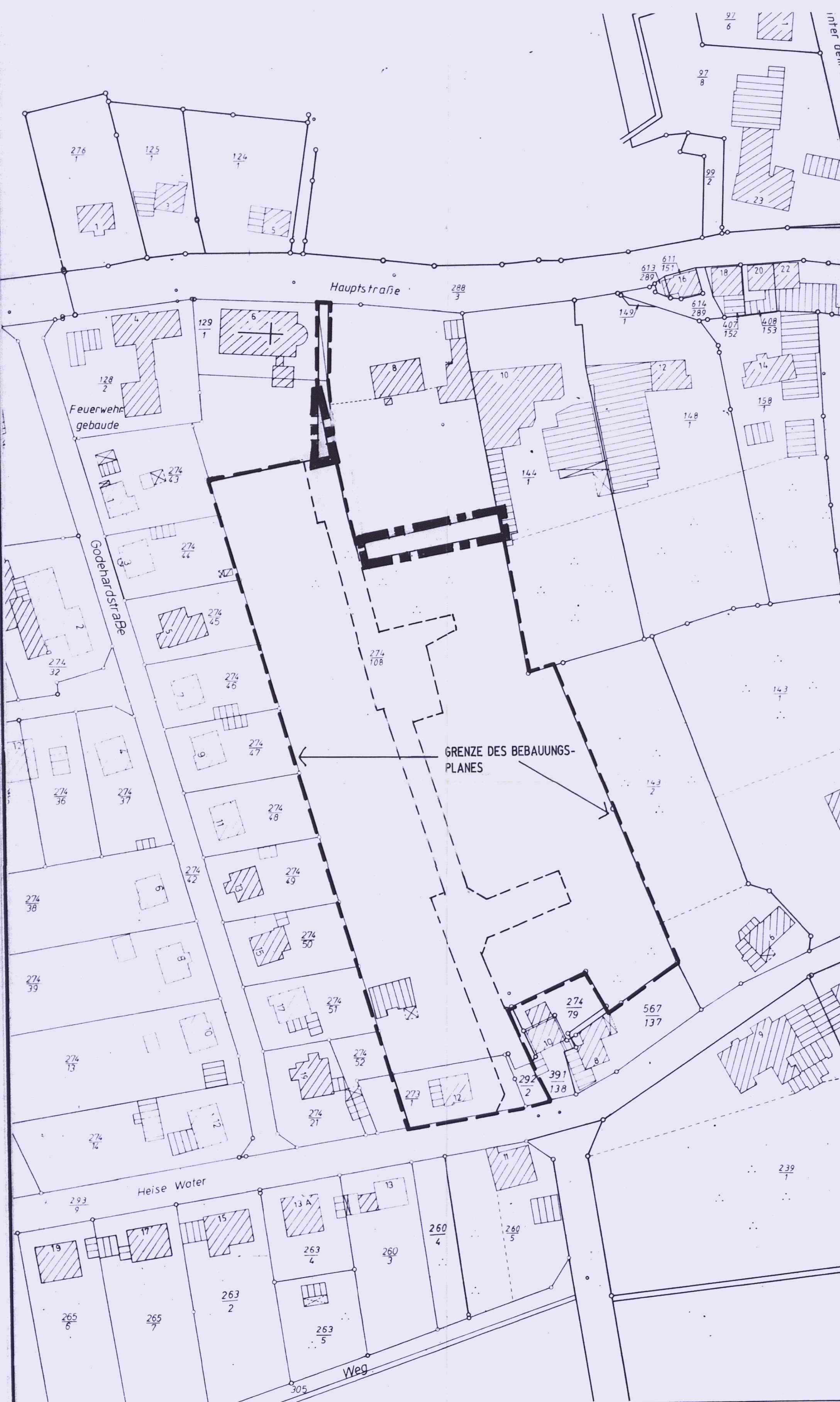
PFLANZLISTE 3

LAUBBÄUME IM STRASSENRAUM

ACER CAMPESTRE
 ACER PSEUDOPLATANUS
 CARPINUS BETULUS
 FRAXINUS EXCELSIOR
 SORBUS AUCUPARIA
 QUERCUS ROBUR
 TILIA CORDATA
 ULMUS LAEVIS

FELDAHORN
 BERGAHORN
 HAINBUCH
 ESCH
 VOGELBEERE
 STIELEICHE
 WINTERLINDE
 FLATTERULME

M. 1 : 1 000



PRÄAMBEL

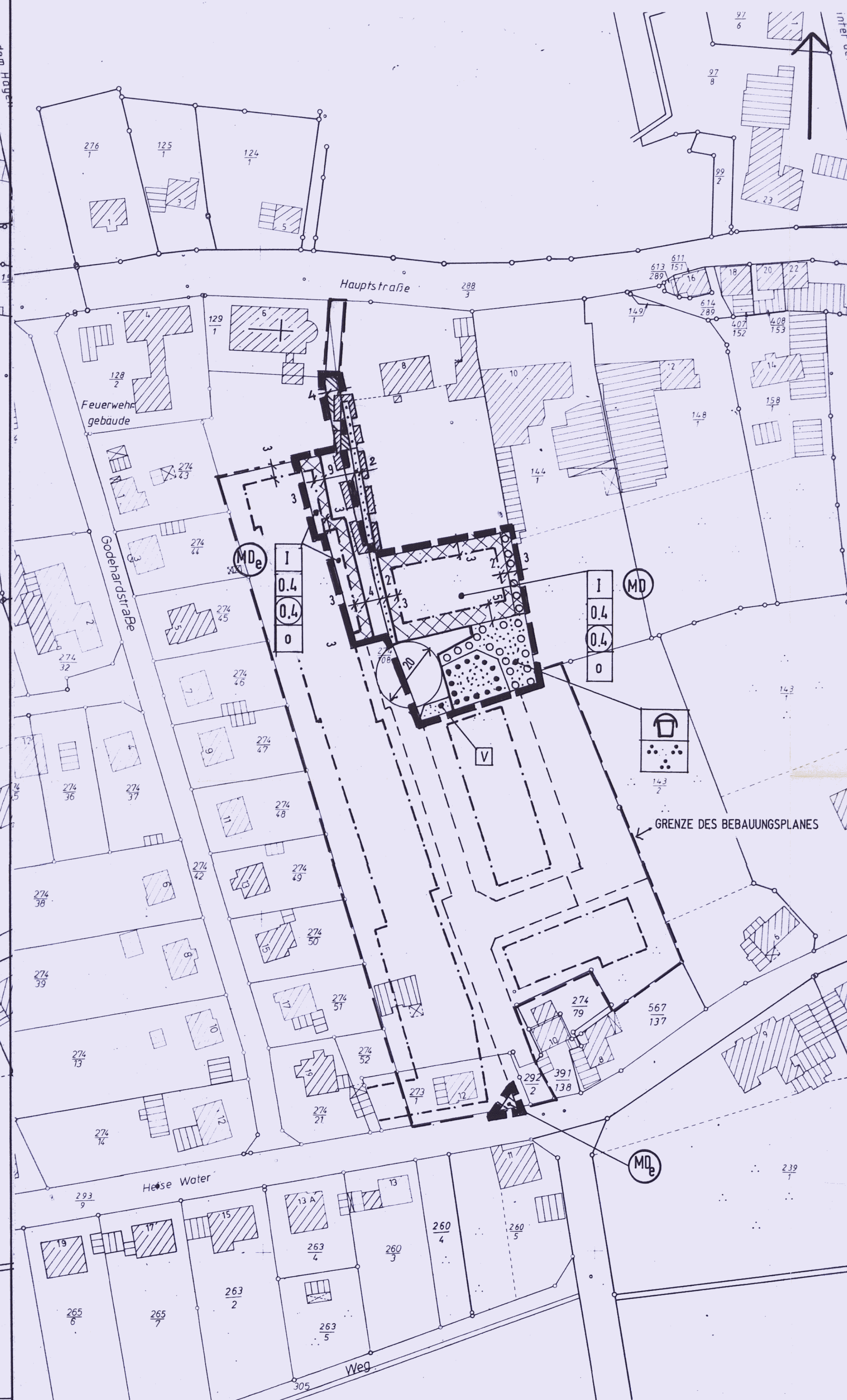
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der z. Z. gültigen Fassung, und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), hat der Rat der Gemeinde Westfeld die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hinter der Kirche" sowie den Bebauungsplan Nr. 5 A "Hinter der Kirche - Erweiterung", beide Ortschaft Westfeld, mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den **09. Juli 1998**



Zimmermann
 (ZIMMERMANN)
 Bürgermeister
Herweg
 (HERWEG)
 Gemeindegeldirektor

M. 1 : 1 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

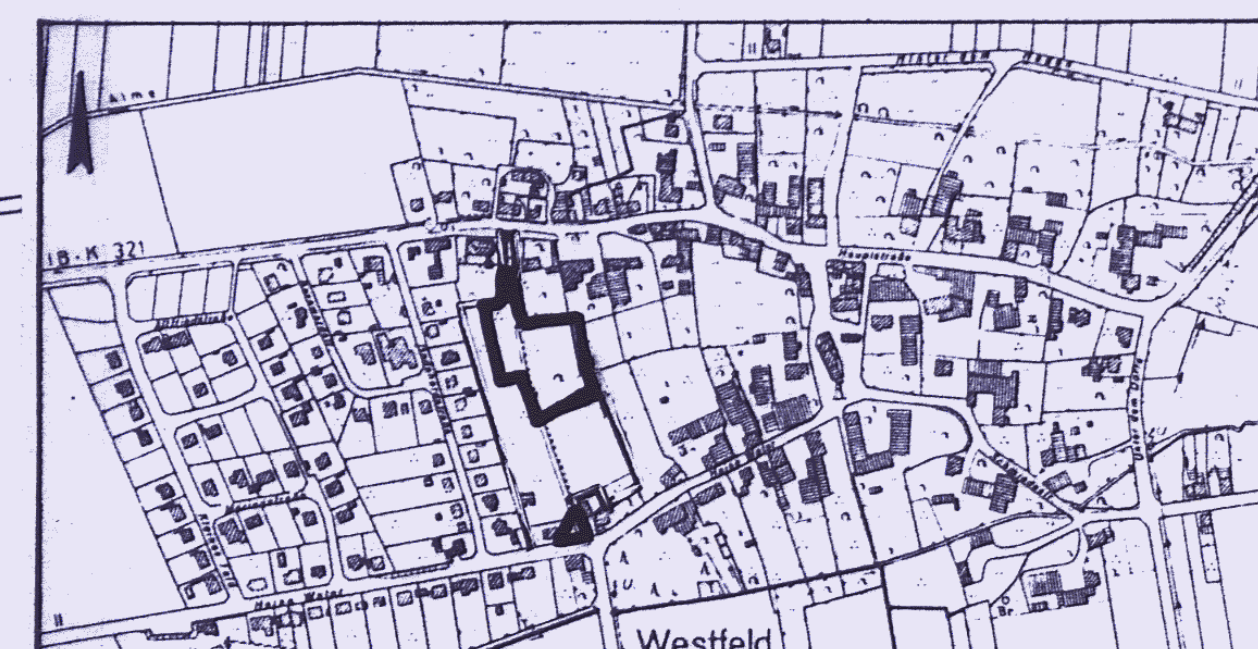
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE

ORTSCHAFT WESTFELD

- BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "HINTER DER KIRCHE"
- 1. ÄNDERUNG
- BEBAUUNGSPLAN NR. 5 A "HINTER DER KIRCHE - ERWEITERUNG"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES:
 - DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5
 - DER TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5
 - DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 A
- DORFGEBIET
 - DORFGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 1
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - OFFENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ
 - PARKANLAGE
 - VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER
 - FLÄCHE ZU ERHALTENDER BÄUME
 - FLÄCHE ZU ERHALTENDER HECKE



ÜBERSICHTSKARTE M. 1:7 100, KARTENGRUNDLAGE M. 1:5 000 (DEUTSCHE GRUNDKARTE), VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M. 1:5 000 ERTEILT DURCH KATASTERAMT ALFELD AM 31.05.1990

PLANVERFASSER: PLANUNGSBÜRO SRL WEBER GELLERTSTRASSE 5
 TEL.: 0 5 1 1 / 85 65 8 - 0 30175 HANNOVER

GEMEINDE WESTFELD · ORTSCHAFT WESTFELD
 SAMTGEMEINDE SIBBESSE · LANDKREIS HILDESHEIM
 • BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "HINTER DER KIRCHE" 1.ÄNDERUNG
 • BEBAUUNGSPLAN NR. 5 A "HINTER DER KIRCHE - ERWEITERUNG"
 U R S C H R I F T